

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 44 (1937)

Heft: 11

Artikel: Zahlungsbedingungen in der schwiezerischen Textilindustrie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
 Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft
 und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telephon 910.880
 Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telephon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,
 Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
 Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Zahlungsbedingungen in der schweizerischen Textilindustrie. — Seidenwaren an der internationalen Ausstellung Paris. — Von Seide, Rayon und Zellwolle in aller Welt. — Die deutsche Normung in der Spinnstoffwirtschaft. — Die Seidenwirtschaft in Iran (Persien). — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten neun Monaten 1937. — Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den ersten acht Monaten. — Zolleinnahmen aus der Einfuhr von Seidenwaren. — Zolltechnische Behandlung künstlicher Spinnstoffe. — Veredlungsverkehr in Seidenweben zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei. — Ausländische Seiden- und Rayongewebe in Chile. — „Silk-Parade“ in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat September. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel. — Industrielles aus: Deutschland, Griechenland, Italien, Polen, Tschechoslowakei, Türkei, Afghanistan, Argentinien, Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Rohstoffe. Internationale Ausdehnung der Milchwolle-Erzeugung. — Die Ausweitung des betrieblichen Leistungsvermögens und der Einfluß der Mehrschichtenarbeit auf die Produktion. — Färben nach Muster. — Marktberichte. — Fachschulen. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Kleine Zeitung. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten.

Zahlungsbedingungen in der schweizerischen Textilindustrie

In der „Schweizer Textilzeitung“ teilt der Sekretär des Schweizerischen Verbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie mit, daß die Untergruppe der Kleider- und Mäntelfabrikation beschlossen habe, vom 1. Januar 1938 an einheitliche und für alle Mitglieder verbindliche Zahlungsbedingungen einzuführen. Diese lauten folgendermaßen:

30 Tage (ohne den Liefermonat)	2%
90 Tage	netto
Vor- und Nachzinsen	6% p. a.

Valutierungen sind nicht gestattet und ebenso wird jegliche Vergütung oder Bonifikation als unzulässig erklärt; auch Warenkonti und Umsatzbonus dürfen nicht mehr bewilligt werden. Das Porto geht zu Lasten des Käufers.

Diese Vorschriften, die nicht nur kaufmännischen Grundsätzen entsprechen und nichts Unbilliges enthalten, sondern auch in anderen Berufsverbänden in dieser oder ähnlicher Form schon längst eingebürgert sind (es sei z. B. auf die Vorschriften des Grossistenverbandes Schweizer. Manufakturisten und der schweizerischen Ausrüstungsindustrie hingewiesen), werden es nunmehr auch anderen Textilorganisationen erlauben oder erleichtern, auf diesem Gebiete vorzugehen. So soll der Schweizer. Werkereiverein sich ebenfalls mit der Aufstellung einheitlicher Zahlungs- und Lieferungsbedingungen befassen und das gleiche wird vom Verband Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten gemeldet, der gemeinsam mit dem Verband Schweizerischer Seidenwaren-Großhändler Ordnung schaffen möchte.

Das erstrebenswerte Ziel wäre die Durchführung einheitlicher Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für den gesamten schweizerischen Textilwarenhandel, doch stehen einer solchen Aufgabe heute noch erhebliche Schwierigkeiten entgegen, die

nicht nur in der Art des Artikels und seiner Verkaufsmöglichkeiten, sondern auch in der Art der Kundschaft selbst liegen. Ein bemerkenswerter Anfang ist aber schon damit gemacht, daß anscheinend allgemein drei Monate (ohne den Liefermonat) als längstes Ziel betrachtet werden und bei Zahlung innerhalb 30 Tagen ein Skonto von 2% gewährt wird. Auch mit der Abschaffung von Valutierungen und von Sondervergütungen in irgendwelcher Form, und endlich der Belastung der Porto- und Frachtauslagen, sowie der Berechnung von Vor- und Nachzinsen dürften alle Textilorganisationen grundsätzlich einiggehen, sodaß in absehbarer Zeit immerhin mit der Verwirklichung einheitlicher Bestimmungen wenigstens in den Hauptpunkten gerechnet werden kann.

Die Ordnung des Zahlungs- und Lieferungsverkehrs steht und fällt mit der Gewißheit, daß die Gesamtheit der maßgebenden Firmen die Vorschriften peinlich einhält und eine unabhängige Kontrolle allen beteiligten Firmen dafür bürgt, daß keine Umgehungen vorkommen. Die glatte Durchführung wird endlich wesentlich gefördert werden durch das Verständnis, das die Kundschaft Maßnahmen solcher Art entgegenbringt. In dieser Beziehung ist, wie schon gesagt, auf dem Gebiete der Textilindustrie große Vorarbeit geleistet worden und je mehr Berufszeige und Verbände sich zu einer Ordnung des Zahlungs- und Lieferungsverkehrs entschließen, desto leichter wird sich auch die Sache bewerkstelligen lassen. Der Käufer, der von diesen Vorschriften betroffen wird und der ja in vielen Fällen im Verkehr mit seiner Kundschaft selbst schon Bestimmungen solcher Art aufgestellt hat, wird erkennen, daß die Gewißheit, in bezug auf das Zahlungswesen gleich, d. h. nicht schlechter behandelt zu werden als sein Mitbewerber, die ihm zugemutete Einwilligung wohl wert ist.

Seidenwaren an der internationalen Ausstellung Paris

Die Seidenindustrie kommt in der internationalen Ausstellung für „Kunst und Technik“ in Paris in sehr beschränktem Umfange zur Geltung, da nur die französische Industrie in einer ihrer Bedeutung und Vielseitigkeit angemessenen Weise vertreten ist.

Im schweizerischen Pavillon, der ohnedies einen unübersichtlichen und nüchternen Eindruck macht und in dem wohl nur die St. Galler Stickerei und die Uhrenindustrie sich in einer international würdigen Weise zeigen, nimmt die Seidenindustrie eine äußerst bescheidene Stellung ein. Zwei Webereichen bringen Krawattenstoffe und einige Metall- und andere

Gewebe zur Schau, und eine Handelsfirma hat sich namentlich mit Dekorationsstoffen eingestellt. Die Darbietung macht einen dürftigen Eindruck und entspricht in keiner Weise der Bedeutung und Leistungsfähigkeit der Industrie. Da der Verband schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten eine Beteiligung abgelehnt hat, so wäre es wohl richtiger gewesen, von einer Beschickung überhaupt Umgang zu nehmen. Die drei Firmen, die sich dennoch dazu bereit erklärten, haben dies denn auch nur auf dringenden Wunsch der Ausstellungsleitung getan.

Die Lyoner Seidenweberei hat es sich angelegen sein lassen, in Paris erneut den Beweis ihrer Leistungsfähig-